

# FR\_GERICHTE 102 2015 275 vom 16. Februar 2016

FR Kantonsgericht, 2016-02-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_102\\_2015\\_275](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_102_2015_275)

FR: FR\_GERICHTE 102 2015 275 du 16 février 2016

IT: FR\_GERICHTE 102 2015 275 del 16 febbraio 2016

## Regeste

Entscheid des II. Zivilappellationshofs des Kantonsgerichts | Rechtsöffnung

## Erwägungen

### E. 1

a) Mangels Berufungsfähigkeit unterliegt der angefochtene Rechtsöffnungsentscheid vom 27. November 2015 der Beschwerde (Art. 309 lit. b Ziff. 3 i.V.m. 319 lit. a ZPO). b) Als Rechtsmittelinstanz für das erstinstanzliche Gericht am Betreibungsort ist der II. Zivilappellationshof in funktioneller und örtlicher Hinsicht zuständig (Art. 84 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 SchKG und Art. 46 ZPO e contrario; Art. 321 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 52 JG, Art. 17 Abs. 1 lit. c Reglement für das Kantonsgericht vom 22. November 2012). c) Gemäss Art. 251 lit. a ZPO werden Entscheide in Rechtsöffnungssachen im summarischen Verfahren gefällt. Die Beschwerdefrist beträgt im summarischen Verfahren 10 Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO). Der angefochtene Entscheid wurde der Beschwerdeführerin am 19. November 2015 zugestellt. Die am 27. November 2015 eingereichte Beschwerde erfolgte fristgerecht. Der Streitwert beträgt CHF 36'180.-; Zinsen, Betreibungskosten, Gerichtskosten und Parteientschädigung werden nicht berücksichtigt (Art. 91 Abs. 1 S. 2 ZPO).

Kantonsgericht KG Seite 3 von 6 d) Mit der Beschwerde kann einerseits eine unrichtige Rechtsanwendung gerügt werden (Art. 320 lit. a ZPO). Diesbezüglich entscheidet das Kantonsgericht mit voller Kognition. Andererseits kommt als Beschwerdegrund die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts in Frage (Art. 320 lit. b ZPO). In tatsächlicher Hinsicht ist somit lediglich eine Willkürprüfung vorgesehen. Beruht eine tatsächliche Feststellung allerdings auf einer unrichtigen Anwendung der einschlägigen beweisrechtlichen Normen, ist die Rechtsmittelinstanz in ihrer Kognition nicht eingeschränkt. Über eine Beschwerde kann aufgrund der Akten entschieden werden (Art. 327 Abs. 2 ZPO). e) Die Beschwerde hat eine Begründung aufzuweisen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Aus dieser muss ersichtlich sein, worauf der Beschwerdeführer seine Legitimation stützt, inwieweit er beschwert ist, auf welchen Beschwerdegrund er sich beruft, und an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet. Als ungeschriebenes, aber selbstverständliches Formerfordernis ist zu verlangen, dass die Beschwerdeschrift ein hinlänglich bestimmtes Rechtsbegehren bzw. konkrete Anträge enthält. Das Vorliegen einer Begründung bildet Prozessvoraussetzung. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Untersagt sind sowohl echte als auch unechte Noven. Sowohl Beschwerdeführerin und Beschwerdegegnerin bringen in ihren Eingaben teils neue Tatsachen vor und legen weitere Beweismittel ins Recht ohne darzulegen, wieso diese nicht bereits im erstinstanzlichen Verfahren eingereicht wurden. Darauf ist nicht einzutreten. Im

Beschwerdeverfahren wird daher auf die Vorbringen abgestellt, die dem Rechtsöffnungsrichter zur Verfügung standen.

## **E. 2**

Offene Rechnungen Bezugnehmend auf die Schlussrechnung, erstellt am 22. April 2015 zu Händen der Gesellschaft, beträgt die Gesamtforderung CHF 44'280,- CHF inkl. MwSt. Davon wurde bereits bezahlt CHF 8100.- CHF per Anweisung valuta 10.02.2015. Die zweite Akontozahlung, gestellt am 27.02.2015 ist seit dem 12.04.2015 in Höhe von 8'100.- CHF fällig, Diese Akontozahlung wird bis spätestens per Fälligkeit der Endabrechnung beglichen, auf eine Betreibung wird verzichtet. D.\_\_\_\_\_ wird dem „Zahlmeister“ allerdings telefonisch bitten, diese früher zu bezahlen. Die dritte Akontozahlung in Höhe von 8'100.- CHF vom 10.04.2015, zahlbar bis zum 10.05.2015 ist noch nicht fällig, wird ebenfalls bis spätestens per Fälligkeit der Endabrechnung beglichen. Ebenfalls hier wird D.\_\_\_\_\_ dem „Zahlmeister“ bitten, diese Rechnung pünktlich zu überweisen. Bei einer Verspätung allerdings wird bis zum 23.05.2015 auf eine Betreibung verzichtet, anschliessend mit dem Gesamtbetrag betrieben, wobei so lange wie möglich auf eine Betreibung verzichtet wird und eine Kulanz von 30 zusätzlichen Tagen gewährt wird. Für die Schlusszahlung in Höhe von 19'980.- CHF gilt, dass diese bis zum 23. Mai 2015 bezahlt wird. Gem. Offerte vom 02.04.2015 wurde der Gesellschaft mitgeteilt, dass gegenüber der Rechnung 2013 eine Gutschrift von 5'000.- CHF als Rabatt für nicht geleistete Arbeiten gutgeschrieben wird, dieser Betrag wird per spätestens 23.05.2015 beglichen.

## **E. 3**

a) Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Als solche gilt gemäss dem Ausgang des Verfahrens entsprechend die Beschwerdeführerin. Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren sind auf pauschal CHF 300.- festzusetzen (Art. 48 und 61 Abs. 1 GebV SchKG). b) Eine Parteientschädigung wurde nicht beantragt.

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens werden der A.\_\_\_\_\_ SA auferlegt. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden auf pauschal CHF 300.- festgesetzt. Es wird keine Parteienentschädigung ausgerichtet. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 16. Februar 2016/aur Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.